



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Fabio De Masi
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL +49

FAX

E-MAIL

DATUM 11. Februar 2021

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 59 für den Monat Februar 2021**

GZ **III A 2 - O 1000/21/10035 :008**

DOK **2021/0143373**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug auf Wirecard (oder Tochtergesellschaften der Wirecard AG) hat die Commerzbank Aktiengesellschaft zwischen dem 01.01.2019 und 31.10.2019 an die Ermittlungsbehörde Finacial Intelligence Unit (FIU) und wie viele davon wurden an die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder an andere Behörden zur weiteren Ermittlung weitergeleitet (bitte Zeitpunkt und bei Möglichkeit Art der Verdachtsmeldung angeben)?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Beantwortung der Frage kann nur eingestuft erfolgen.

Die erbetenen Angaben zu einzelnen Geldwäscheverdachtsmeldungen sind der als „Verschlussache - Vertraulich“ gekennzeichneten Antwort zu entnehmen.

Die Einstufung gemäß § 2 Absatz 4 Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann.

Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Insbesondere die Angaben zu Ihrer Frage, in welchen Meldungen die Betroffenheit eines Vorstandsmitglieds in Vermutung zu einer Beteiligung an einer namentlich benannten Straftat aufgeführt ist, stellen aufgrund der nicht auszuschließenden Möglichkeit von Rückschlüssen auf die konkreten Sachverhalte eine Gefährdung im o. g. Sinne dar und könnten darüber hinaus laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gefährden. Darüber hinaus müssen entgegenstehende Rechte Dritter, insbesondere des betroffenen Unternehmens, berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

